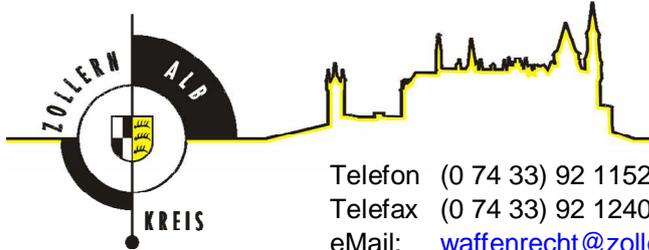


Landratsamt Zollernalbkreis
Rechts- und Ordnungsamt
Stingstraße 17
72336 Balingen



Telefon (0 74 33) 92 1152
Telefax (0 74 33) 92 1240
eMail: waffenrecht@zollernalbkreis.de

Merkblatt

zur seit dem 01. April 2008 gültigen Regelung gem. § 20 Waffengesetz zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge eines Erbfalles

In § 20 der seit dem 01. April 2008 geltenden Fassung des Waffengesetzes (WaffG) wird der Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge eines Erbfalles geregelt. Die dort getroffene Regelung zur Blockierung gilt für alle Waffen, die infolge eines Erbfalles erworben werden. Sie **gilt auch rückwirkend** für Waffen, die vor dem 01. April 2008 erworben wurden.

Der Erbe hat innerhalb eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist für die zum Nachlass gehörenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen die **Ausstellung einer Waffenbesitzkarte** oder ihre **Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte** zu beantragen (§ 20 Absatz 1 WaffG).

Wer **bereits ein waffenrechtliches Bedürfnis nachweisen kann** (als Jäger, Sportschütze, Brauchtumsschütze, Waffen- und Munitionssammler, Waffen- oder Munitionssachverständiger, gefährdete Person, als Waffenhersteller oder -händler oder als Bewachungsunternehmer) **und glaubhaft macht**, dass die geerbten Waffen oder die Munition im Rahmen des jeweils geltend gemachten Bedürfnisses **geeignet und erforderlich** sind, kann die Erbwaffen oder die Munition seinem Bedürfnis zuordnen. Eine Blockierung der Waffen ist dann nicht erforderlich.

In den Fällen, in denen **kein bereits bestehendes waffenrechtliches Bedürfnis geltend gemacht werden kann**, sind erlaubnispflichtige Schusswaffen durch ein dem Stand der Technik entsprechendes **Blockiersystem** zu sichern. Erlaubnispflichtige Munition ist in diesen Fällen unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen (§ 20 Absatz 3 WaffG). Sie kann auch bei der Waffenbehörde abgegeben werden.

Der Einbau und der Ausbau von Blockiersystemen darf **nur** durch speziell eingewiesene Inhaber einer Waffenherstellungs- oder einer Waffenhandelserlaubnis oder durch entsprechend bevollmächtigte Mitarbeiter erfolgen (§ 20 Absatz 5 WaffG). Autorisierte Fachhändler finden Sie unter der Internetadresse:

http://www.vdb-waffen.de/fachgeschaeft/uebersicht_fachgeschaeft_blockiersysteme.asp

Die Zeitpunkte aller Einbauten von Blockiersystemen und aller Entsperrungen sind schriftlich festzuhalten. Der Waffenbehörde sind Nachweise über Blockierungen und Entsperrungen vorzulegen, da sämtliche Vorgänge in die jeweiligen Waffenbesitzkarten eingetragen werden müssen.

Die Prüfung der Konformität und die Zulassung neu entwickelter Blockiersysteme gem. der Technischen Richtlinie – Blockiersysteme für Erbwaffen – erfolgt durch die **Physikalisch-Technische Bundesanstalt** in Braunschweig.

Dort erhält man auch Informationen über den aktuellen Sachstand bezüglich der bereits auf dem Markt erhältlichen Blockiersysteme. Telefonisch ist die Physikalisch-Technische Bundesanstalt unter folgender Nummer zu erreichen: **0531 – 592-0**.

Im Internet kann unter der Adresse http://www.ptb.de/de/org/1/13/133/_blockiersysliste.htm stets eine aktuelle Zulassungsliste der Blockiersysteme für Erbwaffen abgerufen werden.

Falls oder solange für eine oder mehrere Erbwaffen noch kein entsprechendes Blockiersystem vorhanden ist, können – auf Antrag – **Ausnahmen** von der Verpflichtung, diese Waffen mit einem dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechendem Blockiersystem zu versehen, zugelassen werden (§ 20 Abs. 7 WaffG).

Ein entsprechender Antrag ist bei der zuständigen Waffenbehörde zu stellen; diese wird nach erfolgter Prüfung eine **Ausnahmegenehmigung** erteilen, die den Erben berechtigt, die Erbwaffen **zunächst einmal** ohne Blockiersystem zu besitzen.

Für die sichere **Aufbewahrung** von blockierten Waffen gelten dieselben Bestimmungen, wie für nicht blockierte Waffen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Waffenbehörde.